

Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Umsetzung von § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 9 Sächsische–Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Gemäß der ab dem 4. Mai 2020 in Kraft getretenen SächsCoronaSchVO können die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit wieder öffnen und Angebote für die Kinder und Jugendlichen, unter Einhaltung und Gewährleistung vorgelegter konzeptioneller Hygienemaßnahmen/-vorschriften und professioneller Betreuung, vorhalten. Um schnellstmöglich die Öffnungen der Kinder- und Jugendeinrichtungen zu ermöglichen, als auch einheitliche Grundsätze zu gewährleisten, wird eine vorgegebene Hygieneabfassung erstellt, welche von Seiten der freien Träger (jeweils einrichtungsbezogen), mittels rechtsverbindlicher Unterschrift zu bestätigen und dem Gesundheitsamt des Vogtlandkreises gesundheitsamt@vogtlandkreis.de zu übermitteln ist.

Eine Öffnung der jeweiligen Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird nur möglich, insofern die nachfolgenden Auflagen durch den freien Träger eingehalten und mittels Unterschrift bestätigt wurden. Bei bestehenden Nachfragen wird sich das Gesundheitsamt des Vogtlandkreises mit dem Träger der Einrichtung kurzfristig in Verbindung setzen. Gibt es von Seiten des Gesundheitsamtes keine Auflagen oder anderweitige Einschränkungen, so kann 24 Stunden nach der Übermittlung an das Gesundheitsamt die Einrichtung geöffnet werden.

Zwingende Anforderungen - § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 9 Sächsische –Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Auflagen	Kurzbeschreibung der Umsetzung im Angebot
Der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich zwischen allen Personen, in Unabhängigkeit, ob innerhalb oder außerhalb von Räumen/der Einrichtung, zu wahren/einzuhalten.	
Angebote im Freien (Gartengelände des freien Trägers) sind bevorzugt gegenüber Angeboten in geschlossenen Räumen durchzuführen.	
An allen Zu- und Eingängen der offenen Kinder- und Jugendeinrichtung sind zwingend Hygienehinweise (beigefügter Link zum Downloaden – u. a. Plakat "10 Hygienetipps") https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien.html gut sichtbar anzubringen. Zusätzlich soll durch geeignete Beschilderung auf die Einhaltung des Mindestabstandes hingewiesen werden.	

Risikogruppen (z. Bsp. Personen über 60 Jahre sowie vorerkrankte Personen) sollen nicht an den Angeboten teilnehmen.	
Personen mit Erkältungssymptomen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. Bsp. Fieber, Halsschmerzen, Husten) sind von Angeboten, innerhalb und außerhalb der Einrichtung auszuschließen. Der Ausschluss soll durch eine Beschilderung am Eingang ausgehängt werden. Ein Ausschluss gilt für Personal und Besucher gleichermaßen.	
Es sind vorrangig Gruppenangebote von nicht mehr als fünf Teilnehmenden zzgl. Personal oder Einzelangebote vorzuhalten.	
Es ist in ausreichendem Maße Personal vorzuhalten, so dass innerhalb der Angebote einerseits eine professionelle Betreuung gesichert ist und andererseits durch das anwesende Personal auch die Einhaltung der Hygieneregeln dieses Konzeptes kontrolliert werden kann.	
Toiletten vor Ort sollten mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert werden. Zu reinigen sind neben den Toiletten und Waschbecken auch die Türgriffe im gesamten Toilettenbereich. Besucher und Personal sind hinsichtlich der regelmäßigen Händehygiene zu sensibilisieren. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zugänglichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreen, Kopfhörer, Joysticks, usw.) ist zu vermeiden. Eine Basishygiene ist um zu setzen.	
Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskünfte gibt.	
Räume innerhalb der Angebote sind so zu wählen, dass neben der Einhaltung von Mindestabständen auch eine gute Belüftung mit Frischluft zu gewährleistet ist. Eine Lüftung sollte im Abstand von 15 bis 30 Minuten für die Dauer von fünf Minuten erfolgen.	
Es wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen, jedoch nicht verpflichtend festgelegt. Die Empfehlung besteht nur insoweit, als nicht gesundheitliche Gründe dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegenstehen.	
Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Punkte zu belehren.	

Rechtsverbindliche Bestätigung

Es wird hiermit verbindlich bestätigt und erklärt, dass die vorgenannten Auflagen/Anforderungen, unter Beachtung der vom Träger übergebenen Kurzdarstellung umgesetzt und eingehalten werden. Es ist bekannt, dass diese Auflagen Grundlage einer behördlichen Kontrolle darstellen können. Bei Verstoß gegen die oben genannten Auflagen können durch die zuständige Behörde weitergehende Auflagen ausgesprochen oder eine Schließung von Teilen des Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder des Angebots insgesamt verfügt werden.

- ☐ **Die Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus in der Bekanntmachung des Sächs. Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt v. 04.05.2020 – wurde zur Kenntnis genommen und findet Umsetzung.**

(Name der Einrichtung offene Kinder- und Jugendarbeit) _____

(Datum, Ort, Unterschrift sowie Stempel des Trägers der offenen Kinder- und Jugendarbeit)